

Gewerkschaft der Polizei



landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 15/2007

Volle Wechselschichtzulage für Teilzeitbeschäftigte

Nach Ansicht der GdP haben auch Teilzeitbeschäftigte im Öffentlichen Dienst, die Wechselschichtdienst leisten, einen Anspruch auf volle Höhe der Wechselschichtzulage.

Die Praxis der Arbeitgeberseite, eine anteilige Wechselschichtzulage an die Beschäftigten zu zahlen, verstößt in den Augen der GdP gegen das Diskriminierungsverbot des § 4 Abs. 1 TzBfG. Anhängige Gerichtsverfahren stützen diese These.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend an, die Ansprüche auf Zahlung der vollen Wechselschichtzulage geltend zu machen. Ein entsprechendes Musterschreiben bekommt ihr bei euren GdP-Funktionsträgern vor Ort.

Anträge, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich beim Arbeitgeber vorliegen, verfallen.